

Kleine Anfrage

Europäische Landschaftskonvention

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

Frage vom 03. Oktober 2018

Das Europäische Landschaftsübereinkommen ist ein Übereinkommen des Europarates, welches auf Initiative des Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarates entstanden ist. Der Vertrag ist am 1. März 2004 in Kraft getreten. Es ist das erste völkerrechtliche Übereinkommen, das sich ausschliesslich mit der Förderung, dem Schutz, der Pflege und der Gestaltung der europäischen Landschaften auseinandersetzt. Es stellt eine wichtige Grundlage für den Kulturlandschaftsschutz auf europäischer Ebene dar. Dieses Übereinkommen wurde bereits von 41 Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet und von 39 ratifiziert. Die Schweiz hat schon es 2000 unterzeichnet. Nur sechs Mitgliedstaaten des Europarats haben «dieses Instrument gemeinsamer Bemühungen zur Erhaltung des Europäischen Natur- und Kulturerbes» weder unterzeichnet noch ratifiziert, dies sind Albanien, Deutschland, Liechtenstein, Monaco, Österreich und Russland. In einem Dokument zu finden auf der Webseite des Hochbauamtes heisst es: In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Architekturkonvention von Granada (1985) und die Archäologiekonvention von Valetta/Malta (1992) sowie die Landschaftskonvention von Florenz (2002) von zentraler Bedeutung. Das Fürstentum Liechtenstein hat die beiden erstgenannten Konventionen ratifiziert und damit als völkerrechtlich verbindliches Instrumentarium für die Weiterentwicklung der diesbezüglichen liechtensteinischen Gesetzgebung und Praxis übernommen. Es ist geplant, in den nächsten Jahren auch die Landschaftskonvention zu unterzeichnen und dem Landtag zur Ratifizierung vorzulegen. Zu den Fragen:

- * Welchen Stellenwert misst die Regierung heute einer Unterzeichnung und nachfolgenden Ratifizierung dieses Übereinkommens zu?
- * Welche praktischen Implikationen, welchen Nutzen könnte Liechtenstein daraus ziehen?

Antwort vom 05. Oktober 2018

Zu Frage 1 und 2:

Die Regierung unterstützt grundsätzlich die Ziele des Übereinkommens, das den Schutz und die Weiterentwicklung von natürlichen, städtischen und ländlichen Landschaften anstrebt. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind mehrheitlich bereits im nationalen Recht verankert.

Jeder Beitritt zu einem internationalen Abkommen bringt Pflichten und Aufgaben mit sich. Dies betrifft in diesem Fall insbesondere die Erhebung und Bewertung sämtlicher Landschaften auf dem gesamten Staatsgebiet nach den Kriterien des Übereinkommens und die Entwicklung entsprechender Massnahmenpläne. Von daher gilt es jeweils abzuwägen, ob der Nutzen eines Beitritts den generierten Aufwand rechtfertigt.

Seit Erlass des Übereinkommens sind weitere Entwicklungen im internationalen Bereich eingetreten, welche zumindest teilweise ähnliche Zielsetzungen verfolgen, aktueller erscheinen und eine vertiefte Behandlung rechtfertigen. Diesbezüglich sind insbesondere die Aktivitäten im Rahmen der Alpenkonvention und der Europäischen Strategie für die Alpine Region (EUSALP) zu erwähnen. Durch den alpenbezogenen Charakter dieser Übereinkommen erscheinen sie bezüglich der Thematik Landschaft, Raumplanung und kulturellem Erbe besser auf die spezifische Situation Liechtensteins angepasst als das gegenständliche europaweite Übereinkommen. Entsprechend erscheint der Regierung aus heutiger Sicht ein Beitritt zum Europäischen Landschaftsübereinkommen nicht prioritär zu sein.